



Rat der
Europäischen Union

178308/EU XXVII. GP
Eingelangt am 22/03/24

Brüssel, den 21. März 2024
(OR. en)

8118/24

COPS 157
EUMC 144
MAMA 80
CONUN 61
CSDP/PSDC 199
CFSP/PESC 440
RELEX 400
CSC 182
EUNAVFOR MED 13
PSC DEC 16
JAI 522

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:

BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES über die erneute Bestätigung der Genehmigung der Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) (EUNAVFOR MED IRINI/2/2024)

8118/24

kwi/ff

RELEX.1

DE

**BESCHLUSS (GASP) 2024/... DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN
KOMITEES**
vom 2024

**über die erneute Bestätigung der Genehmigung
der Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer**

(EUNAVFOR MED IRINI)

(EUNAVFOR MED IRINI/2/2024)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2020/472 des Rates vom 31. März 2020 über eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI)¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. März 2020 den Beschluss (GASP) 2020/472 angenommen, mit dem eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) für den Zeitraum bis zum 31. März 2021 eingerichtet und eingeleitet wurde.
- (2) Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses (GASP) 2020/472 sieht vor, dass die Genehmigung der Operation ungeachtet jenes Zeitraums alle vier Monate erneut bestätigt wird und dass das Politische und Sicherheitspolitische Komitee die Operation verlängert, es sei denn, der Einsatz der maritimen Mittel der Operation erzeugt eine Sogwirkung auf die Migration, die durch Nachweise belegt ist, die auf der Grundlage von im Operationsplan festgelegten Kriterien erhoben wurden.
- (3) Der Rat hat am 20. März 2023 den Beschluss (GASP) 2023/653² angenommen, mit dem die Operation bis zum 31. März 2025, vorbehaltlich desselben Verfahrens zur erneuten Bestätigung, verlängert wurde.
- (4) Der Befehlshaber der Operation hat monatliche Berichte über die Sogwirkung vorgelegt.

¹ ABl. L 101 vom 1.4.2020, S. 4.

² ABl. L 81 vom 21.3.2023, S. 27.

- (5) Die Genehmigung der Operation sollte für den dreizehnten viermonatigen Teilzeitraum ihres Mandats erneut bestätigt und die Operation dementsprechend verlängert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Genehmigung der EUNAVFOR MED IRINI wird erneut bestätigt, und die Operation wird vom 1. April 2024 bis zum 31. Juli 2024 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende / Die Vorsitzende*